

Christian Hillgruber

Die Herrschaft der Mehrheit und der Schutz der Minderheit



Die Grenzen individueller Religionsfreiheit in der Demokratie

Einleitung

In einer liberalen, rechtsstaatlich gebundenen Demokratie können demokratischen Mehrheitsentscheidungen Individualgrundrechte entgegengehalten werden. Will die demokratische Mehrheit, was sie der Grundrechte wegen verfassungsrechtlich nicht wollen darf, dann ist ihr Wille verfassungsrechtlich unbeachtlich. Die rechtsstaatlich domestizierte, die verfassungsrechtlich gebundene, liberale Demokratie sichert Mindestpositionen individueller Freiheit und hält das (auch) unter der Herrschaft der demokratischen Mehrheit unvermeidliche Opfer an individueller Selbstbestimmung so gering wie möglich. In der vom GG verfassten freiheitlichen Demokratie entscheidet „der Mehrheitswille in den Grenzen der Rechtsstaatlichkeit“¹. Die Grundrechte markieren also, in den Worten John Stuart Mills, die „Grenzen der Autorität der Gesellschaft über das Individuum“².

Die Reichweite der Religionsfreiheit

Der Glaubens, Bekenntnis- und Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG) kommt unter den Grundrechten angesichts der existentiellen Bedeutung der Religion für den gläubigen Menschen herausragende Bedeutung zu; denn die Glaubensfreiheit hat „eine mit der Person des Menschen verknüpfte Gewissheit über den Bestand und den Inhalt bestimmter Wahrheiten zum Gegenstand“³. Deshalb gewährleistet das Grundgesetz die Religionsfreiheit „als spezifische[n] Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde“⁴ in vollem Umfang. Kennzeichnend für den vom Grundgesetz verfassten Staat, der die Menschenwürde zum obersten Verfassungswert erklärt und der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantiert, ist, dass er auch Außenseitern und Sektierern die ungestörte Entfaltung ihrer Persönlichkeit gemäß ihren subjektiven Glaubensüberzeugungen prinzipiell gestattet.

¹ BVerfGE 45, 125, 145

² On Liberty, 1859, chap. 4.

³ BVerfGE 32, 98, 107.

⁴ BVerfGE 33, 23, 28 f.

Das BVerfG versteht die Religionsfreiheit gegenüber ihrem historisch überkommenen Inhalt extensiv, ja umfassend: Sie meint nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern schließt auch die äußere Freiheit ein, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten, und diese äußere Freiheit (das forum externum) erstreckt sich nicht nur auf kultische Handlungen und die Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch auf die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungen des religiösen Lebens wie die tätige Nächstenliebe, die caritas. Der Einzelne hat das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Zur Religionsfreiheit rechnet auch das Recht der Eltern, ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse Erziehung zu vermitteln.

Neben der positiven schützt Art. 4 GG auch die negative Religionsfreiheit. Sie besteht in der von staatlichem Zwang freien Entscheidung des Einzelnen, keinen (religiösen) Glauben zu haben, ihn nicht bekennen zu müssen und kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernbleiben zu können. Wichtige Ausprägungen dieser negativen Religionsfreiheit sind durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 WRV gewährleistet.

Das Kreuz in der Schule – ein Konflikt zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit?

Was bedeutet all dies nun für das Kreuz im Klassenzimmer einer staatlichen Schule, die nicht Bekenntnisschule ist? Darf es dort hängen oder muss es außerhalb des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts (Art. 7 Abs. 3 GG) abgehängt oder verhüllt werden?

Der Kulturkampf um das Kreuz im Klassenzimmer wird ganz überwiegend als Grundrechtskonflikt gedeutet, in dem die positive Religionsfreiheit christlicher Schüler und Eltern, die das Kreuz wünschen, mit der negativen Religionsfreiheit anders- oder nichtgläubiger Schüler und Eltern kollidiert, die es entschieden ablehnen, weil es ihrer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung widerspricht, in deren Sinne sie auch ihre schulpflichtigen Kinder erziehen wollen.

Ich halte diese Deutung, wie ich gleich näher ausführen werde, für falsch; weder gebietet die positive Religionsfreiheit die Anbringung des Kreuzes noch kann, gestützt auf die negative Religionsfreiheit, dessen Entfernung gefordert werden.

Die Entscheidung darüber ist grundrechtlich ungebunden und damit dem demokratischen Willensprozess überantwortet.

Die Anbringung des Kreuzes kann von Eltern und Schülern christlichen Glaubens nicht schon aufgrund ihrer positiven Glaubensfreiheit verlangt werden. Art. 4 Abs. 1 GG verleiht, insoweit stimme ich der Kruzifix-Entscheidung des BVerfG aus dem Jahr 1995 zu, dem Einzelnen keinen leistungsrechtlichen Anspruch darauf, „ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen“⁵. Zwar enthält „Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des Einzelnen verbietet, sondern es gebietet auch in positivem Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern“⁶, und gerade im Bereich der Schule, die aufgrund des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrags neben dem Elternhaus der zentrale Ort ist, an dem über die Wertorientierung der nachwachsenden Generation entschieden wird, können weltanschaulich-religiöse Fragestellungen nicht einfach ausgeblendet werden. Den notwendigen Entfaltungsraum für die Entwicklung, Stärkung und Betätigung der Glaubensüberzeugung der Schüler bieten indes der Religionsunterricht, das Schulgebet und andere genuin religiöse Veranstaltungen, die vom Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme geprägt sind. Eine darüber hinausgehende Förderung der positiven Religionsfreiheit ist grundrechtlich nicht geboten; insbesondere kann nicht kraft positiver Religionsfreiheit von Schülern und ihren Eltern beansprucht werden, dass in den profanen Fächern an öffentlichen Pflichtschulen unter dem Symbol ihres Glaubens unterrichtet wird. Ansonsten müssten in einer mittlerweile nicht nur verbreitet areligiösen, sondern eben auch multireligiösen und auch weltanschaulich höchst pluralen Gesellschaft verwirrend viele Symbole das Klassenzimmer zieren.

Aber entgegen der Auffassung des BVerfG vermittelt umgekehrt die negative Religionsfreiheit auch keinen Anspruch auf Schutz vor der optischen Begegnung mit einem unerwünschten, ja abgelehnten Symbol eines nicht geteilten Glaubens. Art. 4 Abs. 1 GG überlässt es dem Einzelnen, welche religiösen Symbole er anerkennt und verehrt und welche er ablehnt. Aber in diese Freiheit wird ungeachtet der im Hinblick auf die Schulpflicht anzunehmenden Unvermeidbarkeit der Begegnung mit

⁵ BVerfGE 93, 1, 16, 24.

⁶ BVerfGE 41, 29, 49.

dem staatlich angeordneten Kreuz in Schulräumen auch gar nicht eingegriffen; sie bleibt den Schülern vielmehr unbenommen. Die negative Religionsfreiheit Anders- oder Nichtgläubiger gewährleistet keinen darüber hinausgehenden „Grundrechtsschutz vor staatlich aufgedrängter Ansicht“ eines Kreuzes als eines christlichen Symbols. „Denn das bloße Vorhandensein eines Kreuzes verlangt von ihnen weder eine eigene Identifizierung mit den darin symbolhaft verkörperten Ideen oder Institutionen noch ein irgendwie geartetes aktives Verhalten“⁷. Solange also niemand gezwungen wird, vor dem Kreuz das Knie zu beugen, sich zu bekreuzigen und anzubeten, sondern lediglich die Präsenz des Kreuzes schlicht nicht übersehen kann, ist seine grundrechtliche Religionsfreiheit nicht eingriffsgleich tangiert.

Staatlicherseits zu gewährleisten ist allein die freie Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Religion oder Bekenntnis. Dagegen ist die ideelle Integrität individueller Glaubensüberzeugung nicht absolut geschützt. Unter einer staatlichen Ordnung, in der ganz unterschiedliche Glaubensüberzeugungen und Weltanschauungen in einer pluralen Gesellschaft Freiheit beanspruchen können, kann es kein Recht darauf geben, von der Konfrontation mit fremden Glaubensüberzeugungen und -bekundungen oder mit Nichtglauben verschont zu bleiben. Niemand kann grundrechtlich beanspruchen, dass seine religiöse Überzeugung und sittliche Anschauung verbal und optisch unangefochten bleibt und nicht in Frage gestellt wird. Die Religionsfreiheit garantiert die freie Wahl und Ausübung des eigenen Glaubens und Bekenntnisses, nicht hingegen die Unberührbarkeit persönlicher religiöser Gefühle. Ein Eingriff in die Glaubensfreiheit ist erst dann anzunehmen, „wenn durch eine staatliche Maßnahme der innere Prozess der Verarbeitung eines glaubensrelevanten Einflusses nicht mehr frei erfolgen kann“⁸. Eine Fremdbestimmung liegt etwa bei staatlicher Indoktrination und Suggestion vor. Dagegen liegt keine die Eingriffsschwelle überschreitende Beeinträchtigung vor, wenn der Staat dem Einzelnen durch die Konfrontation mit religiösen Symbolen oder den Glaubensäußerungen Dritter lediglich neue glaubensrelevante Impulse verschafft, die gedanklich verarbeitet werden müssen. Er reichert insofern den Prozess der Informationsverarbeitung an, nimmt aber nicht manipulativ Zugriff. Das gilt selbst dann, wenn die visuelle oder akustische Konfrontation als Appell zur Annahme eines bestimmten Glaubens zu werten ist.

Geht man entgegen der hier vertretenen Auffassung von einer Grundrechtskollision

⁷ BVerfGE 35, 366, 375 – zum Kreuz im Gerichtssaal.

⁸ Zutreffend D. Zacharias, Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG?, in: FS Rübner, 2003, S. 987-1007, 998.

aus, so dürfte diese kaum in einer Weise auflösbar sein, die beiden Seiten angemessen Rechnung trägt. Nach Ansicht des BVerfG muss „überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen negativer und positiver Bekenntnisfreiheit auftreten, besonders im Schulwesen, wo solche Spannungsverhältnisse angesichts der gemeinsamen Erziehung von Kindern der verschiedensten Weltanschauungs- und Glaubensrichtungen letztlich unvermeidlich sind, [...] unter Berücksichtigung des Toleranzgebots ein Ausgleich gesucht werden“. Ein solch schonender Ausgleich zwischen den widerstreitenden Grundrechtspositionen ist indes kaum vorstellbar. Allenfalls der Standort des Kreuzes im Klassenzimmer könnte vom Mittelpunkt an die Peripherie verlegt, statt des Kruzifixes ein Kreuz ohne Korpus bzw. eine kleinere und schlichtere Ausführung aufgehängt werden; insoweit könnte der vermeintliche Eingriff in die negative Religionsfreiheit abgemildert werden. Dies dürfte kämpferisch-areligiöse, säkularistische Eltern aber nicht zufrieden stellen. Andere Kompromisslinien sind aber nicht erkennbar. Hier gibt es dann nur noch ein „entweder-oder“: Entweder darf das Kreuz im Klassenzimmer hängen oder eben nicht. Entweder setzt sich die positive Religionsfreiheit durch oder die negative. Der nicht weiter entschärfbare Konflikt kann nur einseitig entschieden werden. Das Mehrheitsprinzip bietet keinen Lösungsansatz, denn Grundrechte und gerade das Grundrecht der Glaubensfreiheit bezwecken insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, den Schutz von Minderheiten. Die Mehrheitsposition kann nicht grundrechtlich obsiegen; sie kann sich nur demokratisch Geltung verschaffen durch verfassungsgemäße Einschränkung der Grundrechte Einzelner auf gesetzlicher Grundlage.

Das BVerfG nimmt denn auch gar keinen Ausgleich von positiver und negativer Religionsfreiheit vor, sondern lässt nur die negative Religionsfreiheit zur Geltung kommen; ein Schüler dürfe im Unterricht an einer staatlichen Pflichtschule dem Einfluss eines von ihm oder seinen Eltern nicht geteilten und abgelehnten Glaubens auch nicht mittels Symbolen, in denen sich dieser Glaube darstelle, ohne Ausweichmöglichkeit ausgesetzt werden. Das Sondervotum hatte zu Recht kritisiert, dass damit die negative Religionsfreiheit zum „Obergrundrecht“ werde, „das die positiven Äußerungen der Religionsfreiheit im Falle des Zusammentreffens verdrängt“. Das Recht der Religionsfreiheit sei aber „kein Recht zur Verhinderung von Religion“⁹.

⁹ Sondervotum Seidl, Söllner, Haas, BVerfGE 93, 25, 32.

Mythos Neutralität

Das BVerfG geht in ständiger Rechtsprechung vom Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des vom Grundgesetz verfassten Staates aus. „Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV i. V. m. Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf“¹⁰. Nicht der Grundsatz als solcher, wohl aber seine Reichweite ist umstritten. Wird aus verfassungsrechtlichen Einzelbestimmungen ein allgemeiner Grundsatz abgeleitet, der als zusammenfassender Oberbegriff fungiert, so besteht stets die Gefahr, dass schließlich nicht mehr die dem postulierten Prinzip zugrunde liegenden Einzelaussagen der Verfassung interpretiert werden, sondern aus dem Prinzip selbst in einer Art von Begriffsjurisprudenz weitere Rechtsfolgen deduziert werden, die sich aus angezogenen Einzelbestimmungen gerade nicht ergeben. Dass das Grundgesetz die Einführung staatskirchlicher Formen verwehrt, folgt unmittelbar aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV. Gleiches gilt für das Verbot der Privilegierung bestimmter Bekenntnisse und eine damit einhergehende Ausgrenzung Andersgläubiger: Art. 3 Abs. 3 und 33 Abs. 3 sowie Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 1 u. 2 WRV gewährleisten in diesem Sinne ohne Rücksicht auf unterschiedliche religiöse Anschauungen und Bekenntnisse jedem gleiche bürgerliche und staatsbürgerliche Rechte. Die individualrechtliche Parität wird durch die Gleichberechtigung der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 2-4, 7 WRV („Parität der Kirchen“) ergänzt.

Einen darüber hinausgehenden Sinngehalt hat das vielbeschworene Neutralitätsprinzip in der grundgesetzlichen Ordnung aber nicht. Es enthält keine über die dargelegten grundrechtlichen Maßstäbe hinausgehenden, objektiven Beschränkungen für religionsrelevantes staatliches Handeln. Weit davon entfernt, strikte Neutralität wahren zu können und zu müssen, ist es dem Staat des Grundgesetzes nicht verwehrt, sich auch durch Verwendung religiöser Symbole selbst darzustellen und in diesem Sinne sich partiell auch religiös zu identifizieren, vorausgesetzt, er tut dies nicht einer Weise, durch welche die religiöse Freiheit Anders- oder Nichtgläubiger in Mitleidenschaft gezogen wird.

¹⁰ So BVerfGE 19, 206, 216.

Das Recht des Staates, sich zu seiner Selbstdarstellung auch religiöser Symbolik zu bedienen, kann ernstlich nicht bestritten werden. Auf zahlreichen Flaggen europäischer Staaten, Fahnen und Wappen findet sich das christliche Kreuz. Es wird dadurch – jedenfalls primär – zu einem Staatssymbol, dessen Zweck es – wie der aller Sinnbilder – ist, an das Staatsgefühl der Bürger zu appellieren, ihre Identifikation mit den darin versinnbildlichten Grundwerten der staatlichen Gemeinschaft zu fördern. Im schulischen Kontext – außerhalb des Religionsunterrichts – hat das Kreuz vornehmlich die Bedeutung eines Sinnbilds für eine bestimmte legitime Zielsetzung schulischer Erziehung, nämlich die Vermittlung der Werte der christlich geprägten abendländischen Kultur, in der Wahrnehmung durch den nichtgläubigen Schüler „daneben noch die eines Symbols einer von ihm nicht geteilten, abgelehnten und vielleicht bekämpften religiösen Überzeugung“¹¹, zu deren Annahme er jedoch in keiner Weise gedrängt wird.

Die Entscheidung über Ein- oder Ausschluss religiöser Symbole in der Staatsorganisation ist damit demokratisch frei. Die Religionsfreiheit zwingt den Staat keineswegs dazu, zu allen religiösen Bekenntnissen und Weltanschauungen gleiche Distanz zu halten. Sie verbietet ihm lediglich, Glaubenszwang auszuüben, d.h. das individuelle religiöse Gewissen zu vergewaltigen und selbst zu missionieren.

Jenseits ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Anerkennung gibt es kein allgemeines „Prinzip der Nichtidentifikation“ als vorgegebenes und unverrückbares Wesensmerkmal des modernen, säkularen Staates. Sich religiöser Symbole zu bedienen, bleibt dem Staat grundrechtlich unbenommen und kann Ausdruck spezifischer demokratischer Staatsräson sein. Der Staat kann sein auch religiös geprägtes traditionelles Selbstverständnis durch sinnfällige Symbolik fortschreiben, er kann angesichts zunehmender religiöser Pluralisierung und Abwendung vom Glauben aber darauf auch bewusst verzichten und sich insoweit in distanzierendem Verzicht üben. Das ist demokratisch zu entscheiden.

Auch das Kreuz im Gerichtssaal ist durch das Grundrecht der Religionsfreiheit weder ge- noch verboten. Eine Pflicht zur individuellen Grundrechtsförderung käme im Hinblick auf das staatliche Gerichtswesen allenfalls insofern in Betracht, als demjenigen, der den Eid mit religiöser Beteuerung leistet, ein „Schwurgegenstand“ zur Verfügung gestellt werden soll. Dafür wäre es indes hinreichend, wenn Schwur-

¹¹ Zutreffend Sondervotum Seidl, Söllner, Haas, BVerfGE 93, 25, 32 f.

kreuze auf Verlangen von Eidespflichtigen von Seiten des Gerichts bereitgestellt oder ihnen die Verwendung eigener Schwurkruzifixe gestattet würden. Der ständigen Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen bedürfte es dafür nicht. Diese beeinträchtigt indes – jedenfalls in der Regel – auch nicht die negative Religionsfreiheit anders- oder nichtgläubiger Prozessparteien, Rechtsanwälte und Richter. Das BVerfG hat lediglich in einem besonders gelagerten Einzelfall einmal „eine mit Art. 4 Abs. 1 GG unvereinbare unzumutbare innere Belastung“ eines jüdischen Rechtsanwalts und seiner ebenfalls jüdischen Mandantin durch den Zwang zum „Verhandeln unter dem Kreuz“ angenommen. Auf dem Richtertisch war ein Standkruzifix von ca. 75 cm Höhe und ca. 40 cm Spannweite aufgestellt, durch das man je nach Standort im Saal hindurchblicken musste, wenn man den Vorsitzenden oder einen der beisitzenden Richter ansehen wollte. Das BVerfG ist in dieser Entscheidung im Übrigen aber davon ausgegangen, dass „das Maß der in dieser Ausstattung möglicherweise zutage tretenden ‚Identifikation‘ mit spezifisch christlichen Anschauungen nicht derart ist, dass die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen in einem entsprechend ausgestatteten Gerichtssaal von andersdenkenden Parteien, Prozessvertretern oder Zeugen in der Regel als unzumutbar empfunden wird“. Die Richter selbst haben erst recht keinen grundrechtlichen oder grundrechtsgleichen Anspruch auf eine ihren religiösen Überzeugungen entsprechende Ausgestaltung ihrer Dienstpflichten oder auch nur Räumlichkeiten, in denen sie ihren Dienstgeschäften nachgehen. Ein grundrechtsunabhängiges Identifikationsverbot für den Staat besteht, wie gesehen, nicht. Die Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen steht daher dem Staat in Ausübung seiner Zuständigkeit für die Gerichtsorganisation frei.

Die Bedeutung der *nominatio dei* in der Präambel des Grundgesetzes

Unter der Geltung des Grundgesetzes folgt die Zulässigkeit der Ausstattung staatlicher Räumlichkeiten mit dem Kreuz im Allgemeinen schon aus der in der Präambel angesprochenen, vom deutschen Volk als Verfassungsgeber übernommenen „Verantwortung vor Gott“. Damit sollte verdeutlicht werden, dass das Grundgesetz „seine fundamentalen Wurzeln letzten Endes auch im Metaphysischen findet“¹², in bewusster Entgegensetzung zur vorangegangenen nationalsozialistischen „Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Ehrfurcht vor Gott“, wie es in einer Entwurfsfas-

¹² A. Süsterhenn, 6. Sitzung des Plenums vom 20.10.1948, zitiert nach JöR n.F. Bd. 1 (1951), S. 29.

sung der Präambel hieß. Indem sich das Deutsche Volk als Verfassungsgeber Gott gegenüber verantwortlich erklärt, bekennt es sich kollektiv zur Transzendenz und lehnt implizit den Atheismus ab, ohne damit den Einzelnen zu einem Gottesglauben verpflichten zu können und zu wollen. Wer Gott gegenüber Verantwortung übernimmt, „kennt und bejaht Gott“¹³, erkennt ihn als existent und als Instanz an, der man Rechenschaft über sein Tun und Lassen schuldet, und das kann nicht (ganz) (rechts-) folgenlos bleiben.

Der Gott, den die Präambel des Grundgesetzes meint, ist dabei, wie die maßgebliche subjektiv-historische Auslegung ergibt, der christliche Gott und kein anderer. Es entspricht daher dem Staat aufgegebener, verantwortungsbewusster und nachhaltiger Pflege seiner Verfassungsvoraussetzungen, wenn er – zumal bei der nachwachsenden Generation – im Rahmen des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags dieses Verantwortungsbewusstsein, wo nicht vorhanden, schafft, im übrigen bekräftigt. Wenn das Grundgesetz „das Gedächtnis der Demokratie“ ist und dieses auf der Verantwortungsformel basiert, dann muss sich das deutsche Volk an seine Verantwortung wieder erinnern lassen, und dies kann nicht zuletzt dadurch geschehen, dass ihm die übernommene Verantwortung symbolisch vor Augen geführt wird. Das Kreuz in der Schule ist folglich ein möglicher Beitrag zu solch legitimer, auf Vergegenwärtigung und Zukunftssicherung zielender, staatlicher Erinnerungskultur.

Der jeweilige Symbolgehalt dieses Kreuzes lässt sich erst aus dem Kontext seiner Verwendung erschließen. In der öffentlichen Schule – außerhalb des Religionsunterrichts – ist es, wie Josef Isensee treffend dargelegt hat, in der Tat „Staatssymbol“, nämlich ein Symbol des Staates, der mit dem Grundgesetz verfasst worden ist und dessen Verfassungsgeber sich seiner Verantwortung nicht nur, aber eben auch vor Gott bewusst gewesen ist und bleiben soll.

Nichts anderes gilt für das Kreuz im Gerichtssaal. Wenn das von den Vertretern des Volkes, das sich das Grundgesetz gegeben hat, gesetzte Recht im Namen dieses Volkes gesprochen wird, dabei im Strafprozess die objektive Wahrheit erforscht wird und Eide geschworen werden, dann dürfen Richter wie Gerichtete symbolisch an die vom gesamten deutschen Volk im Sinne einer Selbstverpflichtung übernommene Verantwortung vor Gott erinnert werden, um sie zur gewissenhaften Erfül-

¹³ Sondervotum v. Schlabrendorff, BVerfGE 33, 35, 40.

lung ihrer jeweiligen Rechtspflichten, der richterlichen Amtspflichten wie der Pflichten der Parteien, Zeugen und Sachverständigen zur wahrheitsgemäßen Aussage, anzuhalten. Eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit ist damit nicht verbunden.

Die Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention

Die nationale Verfassungsautonomie erfährt mittlerweile in Sachen Menschenrechten eine Einschränkung durch völkerrechtliche Mindeststandards, die nicht unterschritten werden dürfen.

Das Verhältnis von Staat und Religion ist seit 1945 zu einem Thema auch des internationalen und supranationalen Rechts geworden. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat das Völkerrecht begonnen, sich der Menschenrechte als eines bis dahin als ausschließlich innere Angelegenheit der Staaten betrachteten Gegenstandes anzunehmen. Das zweifelsohne erfolgreichste und aufgrund seines ausgebauten gerichtsförmigen Rechtsschutzsystems effektivste Instrument dieser Art ist die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950.

Art. 9 Abs. 1 EMRK gewährleistet jedermann das Recht auf Religionsfreiheit. Der konventionsrechtliche Individualanspruch auf Religionsfreiheit wird ergänzt und vervollständigt durch das Recht der Eltern, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen auch im staatlichen Schul- und Erziehungswesen sicherzustellen (Art. 2 Satz 2 des 1. ZP). Die den an das 1. ZP gebundenen Konventionsstaaten auferlegte Pflicht, bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen, soll das Spannungsverhältnis zwischen der staatlichen Schulhoheit und dem elterlichen Erziehungsrecht zu einem schonenden Ausgleich bringen.

Die Rechtsprechung des EGMR auf dem sensiblen Feld der Religionsfreiheit war bisher ausgewogen und berücksichtigte auch hinlänglich die höchst unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Systeme der Konventionsstaaten, in die nicht mehr als zur Sicherung des konventionsrechtlichen Mindeststandards notwendig interveniert wurde.

Die Ideologie des Säkularismus

Davon weicht nun das Kruzifix-Urteil einer Kammer des EGMR im Fall Lautsi gegen Republik Italien vom 3.11.2009, das in der in Italien vorgeschriebenen Anbringung von Kruzifixen in öffentlichen Schulen eine Verletzung von Art. 2 1. ZP in Verbindung mit Art. 9 EMRK erblickte, deutlich ab. Frau Lautsi, eine italienische Staatsangehörige finnischer Abstammung, hatte erfolglos verlangt, dass die Kruzifixe in den Klassenzimmern öffentlicher Schulen, in denen ihre Kinder unterrichtet werden, abgehängt werden. Nach erfolgloser Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs erhob sie im eigenen Namen und für ihre Kinder Individualbeschwerde zum EGMR nach Art. 34 EMRK. Die Beschwerdeführerin hatte geltend gemacht, das Kruzifix im Klassenzimmer verletze die staatliche Pflicht zur Säkularität, privilegiere eine Religion, übe unzulässigen Druck auf die Angehörigen von Minderheiten aus und erwecke den Eindruck, dass der Staat diejenigen ausgrenze, die nicht den christlichen Glauben teilen. Das Konzept des Säkularismus erfordere vom Staat Neutralität und Äquidistanz zu allen Religionen.

Demgegenüber wandte die italienische Regierung ein, dass im vorliegenden Fall die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religion gar nicht in Frage stehe, da diese Freiheit in Italien voll gewährleistet sei. Ebenso wenig gehe es um die Freiheit, eine Religion zu praktizieren oder nicht zu praktizieren. Ungeachtet des in den Klassenräumen hängenden Kruzifixes seien Lehrer und Schüler nicht verpflichtet, irgendeine noch so kleine Geste zu machen, die als Huldigung desselben oder auch nur als Respektbezeugung gedeutet werden können. Tatsächlich müssten sie ihm überhaupt keine Aufmerksamkeit widmen. Die Erziehung an italienischen Schulen sei im Übrigen nach Maßgabe der Lehrpläne vollständig säkular und plural. Das Kruzifix erinnere in Italien an eine lange kulturelle Tradition und an humanistische Werte, die auch von Nichtchristen geteilt würden. Angesichts des fehlenden Konsenses in Europa in der Frage der Interpretation des Konzepts des säkularen Staates müsse den Vertragsparteien in dieser Hinsicht ein besonders weiter Einschätzungsspielraum zugestanden werden. Eine gerichtliche Festlegung auf einen bestimmten Standpunkt würde der legitimen Diversität der nationalen Annäherungen an diese Fragestellung zuwiderlaufen und unvorsehbare Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Kammer zeigte sich von dieser Argumentation unbeeindruckt. Das Kruzifix sei ein zumindest vorwiegend religiöses Symbol, unübersehbar, machtvoll und von „bezwingender Gegenwart“. Die negative Religionsfreiheit erstreckte sich auch auf die Abwesenheit religiöser Symbole. Der Staat habe eine Pflicht, im öffentlichen Unterricht Neutralität zu wahren. Dagegen verstoße die Anbringung von Kreuzen in

Klassenzimmern. Sie verletze das Recht der Eltern, ihre Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen zu erziehen, und die Glaubensfreiheit der Schüler.

Die Kammer konstruiert eine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit der Eltern und Schüler durch das Kruzifix im Klassenzimmer, indem sie ihm eine bezwingende, überwältigende Suggestivwirkung zuspricht, die von ihm realistischerweise nicht ausgeht. Aus christlicher Perspektive ist man geneigt zu sagen: Schön, wenn es so wäre! Aber von Massentaufen aufgrund des bloßen Anblicks des Kreuzes in öffentlichen Schulen ist nichts bekannt. Das Kruzifix sagt eben dem Schüler, dem die christliche Heilsbotschaft nicht vertraut ist, weil seine Eltern areligiös oder andersgläubig sind, ohne bekenntnisgebundenen christlichen Religionsunterricht, an dem er nicht teilnimmt, zunächst einmal gar nichts; er dürfte es allenfalls ästhetisch abstoßend finden. Allerdings können und sollen das Kreuz und der Gekreuzigte auch als geistige, ja geistliche Provokation wirken. Paulus schrieb dereinst an die Korinther: „Wir dagegen verkündigen Christus als den Gekreuzigten: für Juden ein empörendes Ärgernis, für Heiden eine Torheit, für die Berufenen aber, Juden wie Griechen, Christus, Gottes Kraft und Gottes Weisheit“ (1 Kor 1, 23). Aber eine solche optische Herausforderung – die Kammer spricht pejorativ von „emotionaler Verstörung“ – ist noch keine Beeinträchtigung der Religionsfreiheit. Soweit sie – ganz im Sinne des von der Kammer als Erziehungsziel geforderten kritischen Nachdenkens – Nachfragen von Schülern auslöst, haben deren Eltern jede Möglichkeit, ihre eigene religiöse Überzeugung zur Geltung zu bringen und in der Erziehung einer etwaigen unerwünschten Anziehungskraft wirksam entgegenzuwirken.

Die Annahme der Kammer, es werde mit dem Kruzifix im Klassenzimmer permanenter Druck auf Anders- oder Nichtgläubige ausgeübt, erfolgt ohne jede Würdigung des konkreten Einzelfalls und ist als bloß abstrakte Möglichkeit ohne konkrete Anhaltspunkte nicht hinreichend für die Annahme eines Eingriffs in die Religionsfreiheit. Die Kammer schützt nicht die Religionsfreiheit, sondern reklamiert einen vollständig religionsfreien öffentlichen Raum qua eines der EMRK gar nicht immanenten Prinzips des Säkularismus. Es huldigt einem kulturkämpferischen liberalen Fundamentalismus, dem das Kreuz im Schulzimmer die Ausgrenzung aller nichtchristlichen Schüler bedeutet. Nach der Kammerentscheidung muss sich der Staat bei der Ausgestaltung des Schulwesens und wohl auch darüber hinaus religiöser Bezüge, und seien sie auch nur symbolhafter Natur, um der absolut geschützten negativen Religionsfreiheit einzelner willen strikt enthalten.

Die Kammer hat mit der Überdehnung der Abwehrfunktion der negativen Religionsfreiheit das Gebot der weltanschaulich-religiösen Neutralität als Verpflichtung des Staates zur Indifferenz oder zum Laizismus fehlgedeutet, damit in Wahrheit einseitig zugunsten der Areligiösität Partei genommen und so das Neutralitätsgebot selbst verletzt. Religionsfreiheit gebietet nicht den Verzicht auf die sinnbildliche Vergegenwärtigung der religiös geprägten kulturgeschichtlichen Tradition im öffentlichen Raum, sondern lediglich die Gewährleistung gleicher religiöser und weltanschaulicher Freiheit für Christen, Andersgläubige und Atheisten. Nach der inneren Logik der Kammerentscheidung müssten Staatskirchen, wie sie in mehreren Konventionsstaaten bestehen, wegen der darin liegenden größtmöglichen Identifikation eines Staates mit einer bestimmten Religion(sge-meinschaft) und eines davon ausgehenden, ubiquitären Anpassungsdrucks auf religiöse und weltanschauliche Außenseiter ausnahmslos konventionswidrig sein, ein Standpunkt, den die Rechtsprechungsorgane der Konvention bisher wohlweislich nicht eingenommen hatten. Entgegen dem vorsorglich warnenden Vorbringen der italienischen Regierung hat die Kammer Italien in dieser das staatliche Selbstverständnis berührenden Frage keinen Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“, „marge d’appréciation“) eingeräumt. Rudolf Streinz hat darauf aufmerksam gemacht, „dass der Straßburger EGMR, der diese Argumentationsfigur gerade für solche ‚Identitätsfragen‘ aufgrund unterschiedlicher Traditionen und Bewertungen entwickelt hat, in letzter Zeit insoweit restriktiver zu sein scheint als der Luxemburger EuGH hinsichtlich der Europäischen Union“¹⁴.

Die konventionsgemäße Lösung: Tradition des christlichen Erbes und Religionsfreiheit statt Kulturkampf

Die säkulare Heilsgewissheit, die aus der Kammerentscheidung spricht, gehört nicht zu dem gemeinsamen Erbe an politischen Überlieferungen und Idealen, das der Vorspruch der EMRK beschwört und das die Grundlage der kollektiven Garantie der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Konvention bildet. Wenn sich der EGMR zur Partei eines neuen Kulturkampfes machen sollte, würde er vielmehr seine ideellen Grundlagen verraten, seine Reputation aufs Spiel setzen und die Akzeptanz seiner Rechtsprechung verlieren. Es bleibt zu hoffen, dass die von der gemäß Art.

¹⁴ Kruzifixe in Schulen – ein Verstoß gegen die Menschenwürde? Zum Kruzifix-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 3. November 2009, in: zur Debatte (Themen der Katholischen Akademie in Bayern), 1/2010, S. 1-3, 2.

43 Abs. 1 EMRK in Berufung gegangenen italienischen Regierung angerufene Große Kammer in ihrem endgültigen Urteil diese Fehlentscheidung korrigieren wird.¹⁵ Denn die negative Religionsfreiheit darf nicht zu einem dominanten „Recht zur Verhinderung und Verdrängung aller Religiösen“ aus der Öffentlichkeit werden. Das wäre ahistorisch, kulturlos und nihilistisch.

Das christliche Erbe darf als kulturelle Grundlage der Gesellschaft auch in der staatlichen Schule tradiert und erneuert werden, schon weil dem Staat „die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster [...] nicht gleichgültig sein [können]“. Ohne die Kenntnis von diesem Erbe lässt sich die Vergangenheit und Gegenwart nicht begreifen, ohne Erneuerung, die dieses Erbe lebendig erhält, die Zukunft, die der jungen Generation gehört, nicht gewinnen. Die Kulturleistung des Christentums aber kann nicht einfach vom christlichen Glauben als seiner religiösen Wurzel getrennt werden; sie darf deshalb in der Schule auch durch das Kreuz, das christliche Symbol schlechthin, zur Anschauung gebracht werden, weil die bloße Ansicht niemanden zwingt und zwingen kann, die so vorgestellte Heilsbotschaft zu glauben.

Umgekehrt aber gilt: „Wenn die religiöse und christliche Grundlage dieses Kontinents in ihrer Funktion als inspirierende Quelle der Ethik und in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit an den Rand gedrängt werden sollte, dann würde nicht nur das gesamte Erbe der europäischen Vergangenheit geleugnet, sondern – mehr noch – wäre eine Zukunft für den europäischen Menschen [...] für jeden europäischen Menschen, gläubig oder ungläubig – schwer gefährdet“¹⁶. Dieser Mahnung Johannes Paul II. ist nichts hinzuzufügen.

(zuerst erschienen in: „Kirche und Gesellschaft“, Nr. 377, hg. von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach 2011)

¹⁵ Tatsächlich hat die Große Kammer des EGMR mit Entscheidung vom 18.03.2011 – 30814/06 – anders entschieden und die Beschwerde von Frau Lautsi zurückgewiesen.

¹⁶ Rede vor der Parlamentarischen Versammlung des Europarates in Straßburg vom 8.10.1988, zitiert nach Miroslav Kardinal Vlk, Glaube und Kultur klaffen weit auseinander. Die europäische Identität und die Lage Europas am Ende dieses Jahrhunderts, FAZ Nr. 135 vom 15.6.1999, S. 15.